

Rechtsanwälte Schwemer Titz & Tötter
Gertrudenstr. 3 · 20095 Hamburg

Per E-Mail

Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V.
Landesregion Bayern
- Regionalbüro -
Herrn David McNaughtan
Rögener Straße 11
96450 Coburg

Rechtsanwalt: Arne Schwemer, LL.M.
Sekretariat: Gesche Linke
Tel.: (040) 30 30 1-234
Fax: (040) 30 30 1-111
gesche.linke@stt-hh.de

Az.: 04594O15-as
Hamburg, 02.10.2018

**Online-Seminar: „Betreuungsverträge gestalten und kündigen“ am 01.10.2018
Hier: Nachfrage zur Verbraucherstreitbeilegung**

Sehr geehrter Herr McNaughtan,

im Nachgang zu der gestrigen Veranstaltung nehme ich wie erbeten ergänzend zu meiner Empfehlung, den Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in den Betreuungsvertrag aufzunehmen (vgl. Präsentation, S. 12), kurz Stellung wie folgt:

- ▶ Die Informationspflicht über die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle trifft Unternehmen die am 31.12. des vorangegangenen Jahres **mehr als 10 Personen** beschäftigt haben und die eine Homepage unterhalten und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden (vgl. § 36 VSBG).
- ▶ Unternehmer im Sinne des Gesetzes sind auch Träger von Waldorf-Kindertageseinrichtungen. Die Eltern sind Verbraucher im Sinne des Gesetzes.

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

RECHTSANWÄLTE
PROF. DR. H. SCHWEMER
Fachanwalt Verwaltungsrecht
REINHARD TITZ
RONALD TITZ
Fachanwalt Steuerrecht
KARSTEN TÖTTER
Fachanwalt Arbeitsrecht
Fachanwalt Insolvenzrecht
MICHAEL W. KULEISA
SANDRA BERNERT
DR. GERT FREYDAG
Fachanwalt Insolvenzrecht
THORSTEN APPEL
JÜRGEN ZENK
AXEL KARKOWSKI
FRANE ZIVKOVIC
ARNE SCHWEMER, LL.M.
Fachanwalt Verwaltungsrecht
AGATHE OCHAL

Gertrudenstraße 3
20095 Hamburg
Tel. (040) 30 30 10
Fax (040) 30 30 11 11
Gerichtsfach 533

Eisenacher Straße 2
10777 Berlin
Tel. (030) 5 16 51 06 0
Fax (030) 5 16 51 06 26

WIRTSCHAFTSPRÜFER
REINHARD SCHACHT
Steuerberater
Michaelisstraße 22
20459 Hamburg

www.stt-hh.de
mail@stt-hh.de

Partnerschaftsgesellschaft
PR AG Hamburg Nr. 539

- ▶ Für die Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten ist auf die Kopfzahl, nicht auf die Summe der Arbeitsanteile abzustellen. Kleinere Träger müssen daher zu Beginn eines jeden Kalenderjahres neu prüfen, ob sie zwischenzeitlich den Informationspflichten unterliegen.
- ▶ Greift die Informationspflicht nach § 36 VSBG, ist sowohl auf der Homepage als auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, d. h. im **Betreuungsvertrag oder der Kita-Ordnung**, ein klarer und verständlicher Hinweis aufzunehmen.
- ▶ Im Übrigen müssen nach § 37 VSBG **alle Waldorf-Träger** (unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten) Eltern dann, wenn es zu vertraglichen Schwierigkeiten kommt, die nicht beigelegt werden können, in Textform (z. B. per E-Mail oder Fax) darüber informieren, an welche Verbraucherschlichtungsstelle sie sich wenden können, wobei auf die Anschrift und Webseite der Stelle hingewiesen werden muss. Gleichzeitig müssen alle Waldorf-Träger den Eltern mitteilen, ob sie zur Teilnahme am Verfahren dieser Stelle bereit oder verpflichtet sind.
- ▶ Ich empfehle Trägern grundsätzlich, sich nicht zur Teilnahme an Verbraucherstreitschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz zu verpflichten. Es besteht dann aber die Möglichkeit, im Einzelfall an einem Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen, wenn dies sinnvoll erscheint.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Arne Schwemer, LL.M.
Rechtsanwalt